

die grundsätzlichen Ausführungen zur Stellung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger entsprechend.

Vertreter der Kollektive können von allen Kollektiven (Gruppen im Sinne der Sozialpsychologie)³⁹ beauftragt werden. Ihre Mitwirkung am gerichtlichen Hauptverfahren bedarf keiner besonderen Zulassungsentscheidung. Wurde ein Kollektivvertreter beauftragt, ist das Gericht verpflichtet, ihn zur Hauptverhandlung zu laden und in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Die Erfordernisse der Sicherung einer allseitigen wahrheitsgemäßen Aufklärung der Strafsache in der gerichtlichen Beweisaufnahme (vgl. § 222 StPO) führten zur Regelung in der StPO, daß die Aussagen von Vertretern der Kollektive Beweismittel sind. Die Beweismittelleigenschaft und die fehlende Trennung in anklagender oder verteidigender Hinsicht unterscheiden den Kollektivvertreter vom gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger, deren Darlegungen keine Beweismittel sind. Durch die Anforderung von Beurteilungen und durch Vernehmung von Zeugen aus dem Lebenskreis des Beschuldigten und Angeklagten allein konnten die Organe der Strafrechtspflege ihre Aufklärungspflichten insbesondere hinsichtlich einer tatbezogenen Einschätzung der Persönlichkeit und — damit verbunden — der Ursachen und Bedingungen von Straftaten nicht erfüllen. Bereits 1963 hat sich deswegen das Oberste Gericht prinzipiell gegen ein Verlesen von Beurteilungen über den Angeklagten zu Beweiszwecken gewendet und diese als Verletzung des Prinzips der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme gekennzeichnet.⁴⁰ Auch die Vernehmung von Zeugen zur Person des Angeklagten reichte und reicht häufig nicht aus, dagegen erweisen sich das Auftreten und die Darlegungen von Vertretern der Kollektive — sei es eines Vertreters eines Arbeitskollektivs oder einer in der Freizeitphase bestehenden anderen Gruppe — als den Erfordernissen der Mehrzahl der gerichtlichen Strafverfahren und der Bereitschaft der Bürger zur Mitwirkung am besten angepaßt.

Die von den Kollektiven bereits im Ermittlungsverfahren (vgl. § 102 Abs. 3 StPO) beauftragten Vertreter wurden neben den Schöffen zu den wichtigsten Bindegliedern zwischen Gericht und den gesellschaftlichen Kräften im Lebensbereich des Angeklagten. Ihre Tätigkeit ist mitentscheidend für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens. *Die Mitwirkung der Kollektivvertreter beginnt im Ermittlungsverfahren und reicht über die Hauptverhandlung bis zur Auswertung des Strafverfahrens, bis zur aktiven Mitwirkung bei der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten und bei der Erziehung und Selbsterziehung von Rechtsverletzern.* Im Zusammenhang mit der Regelung des § 53 StPO sind die §§ 24 Abs. 2, 36, 37 sowie 227 StPO zu betrachten. In all diesen Vorschriften wird die dargelegte Doppelfunktion der Vertreter der Kollektive als eine besondere Form der aktiven und unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und als Beweismittel sichtbar.

Beweiswert haben, das soll vor allem § 24 Abs. 2 StPO ausdrücken, nur

39 Philosophisches Wörterbuch, Leipzig 1964, S. 229: „Die Gruppe ist eine soziale Einheit, deren Mitglieder in bestimmter Weise miteinander verbunden sind, die sowohl als Individuen als auch als Gruppe mit den anderen Mitgliedern der Gesellschaft in bestimmte Beziehungen treten.“ Dabei wird zugleich auf die materielle Determiniertheit einer jeden Gruppe hingewiesen.

40 Z. B. Urteil des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts; 3 Zst — V 4/63 (unveröffentlicht)